

Vereinsstatuten
Tennisclub Davos

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Tennisclub Davos“ (TCD) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Davos.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Aktivmitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Weiter finanziert er sich aus Beiträgen der Passivmitglieder und Zuwendungen aller Art.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Tennissport hat und den Jahresbeitrag bezahlt hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Jahresbeitrag bezahlt hat. Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCD, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen.

Ein Eintritt kann jederzeit erfolgen, wobei der Eintritt erst bei Bezahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr wirksam wird.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des Vereinsjahr.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die darauf folgende Vereinsversammlung weiterziehen. Bezahlte Vereinsbeiträge werden nicht zurückerstattet, auch nicht pro rata.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innert 6 Monaten nach dem Jahresabschlussstermin statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 20 Tage zum voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung der Anträge von Mitgliedern und Ausschlussreurse

Allf. Anträge haben die Mitglieder mindestens 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Aktivmitgliedern und wird jährlich gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

10. Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle, die aus mindestens einem Rechnungsrevisor besteht. Sie prüft die Jahresrechnung, berichtet der Vereinsversammlung über das Prüfungsergebnis und stellt die Anträge.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der ersten Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten.

An dieser zweiten Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 5.2.2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:


.....


.....